Resolution zum Gegenentwurf der Bundesversammlung «Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung»

Worum geht es in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008?

Hans-Ueli Würsten[a], *Carlo Moll*[b], *Thomas Eichenberger*[c]

a Präsident VLSS

b Vizepräsident VLSS,

c Geschäftsleiter VLSS

Die Delegiertenversammlung des Vereins der Leitenden Spitalärzte (VLSS) hat am 19. März 2008 einstimmig beschlossen, den Mitgliedern die Ablehnung der Vorlage bzw. ein klares Nein zu empfehlen. Die folgende Resolution ist an der Delegiertenversammlung verabschiedet worden:

«NEIN zum Kassendiktat»
Die Delegiertenversammlung des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) lehnt den Verfassungsartikel «Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung» klar ab. Die Vorlage, die am 1. Juni 2008 zur Abstimmung gelangt, beabsichtigt, den Krankenversicherungen unbesehen öffentliche Gelder und die Entscheidungsgewalt über das Angebot im Spitalbereich zu übertragen. Gleichzeitig soll die freie Arztwahl durch die Hintertür aufgehoben werden, indem die Versicherten nur noch unter den von den Krankenversicherern vertraglich zugelassenen Ärzten frei wählen können. Einer derartigen Machtverschiebung zugunsten der Krankenversicherer nach Gesichtspunkten einer möglichst billigen Versorgung können die Kaderärzte der Spitäler (Chefärzte und Leitende Ärzte) nicht zustimmen.

Für die Delegiertenversammlung des VLSS sind im wesentlichen zwei Punkte unakzeptabel:

1. die *Umkrempelung des Modells der Spitalfinanzierung* durch öffentliche Beiträge (Steuergelder) *in ein monistisches System* (direkte Ausrichtung der Beiträge des Kantons an die Krankenversicherer);
2. die sozusagen durch die Hintertür eingeführte *Möglichkeit der Aufhebung der freien Arztwahl* («Aufhebung des Kontrahierungszwanges»).

Die im neuen Verfassungsartikel vorgesehene Umschichtung der Finanzierung in den Spitälern auf ein Modell, das die staatlichen Instanzen als Eigner der öffentlichen Spitäler zwar zur Zahlung verpflichtet, hingegen die Finanzsteuerung einseitig allein den Krankenversicherern überlässt, ist aus Sicht der Leitenden Spitalärzte in dieser Form ein Unding, das es entschieden zu bekämpfen gilt. Ein Krankenkassendiktat über entschädigte oder nichtentschädigte Leistungen, ohne dass die staatliche Instanz und die Spitäler selbst ihre Verantwortung wahrnehmen können, würde der Willkür in den Chefetagen der Krankenversicherer Tür und Tor öffnen. Im Rahmen einer derartigen Steuerung seitens der Krankenversicherer wären die Patienten die Hauptleidtragenden, und eine ungebremste Zweiklassenmedizin wäre die unweigerliche Folge eines derartigen Systemwechsels.

Die sogenannte «Aufhebung des Kontrahierungszwangs» bedeutet nichts anderes als Aufhebung der freien Arztwahl. Wenn eingangs in den Debatten Kommissionssprecher der ständerätlichen Kommission die Vertragsfreiheit als einen der Eckzähne der Vorlage bezeichnet haben und weitere Votanten beider Räte sich in ähnlicher Weise äusserten, mutet es seltsam an, wenn jetzt im nachhinein behauptet wird, der neue Artikel 117a BV, so wie er als Gegenentwurf zur Abstimmung ansteht, habe damit nichts zu tun. Die Delegierten des VLSS sind im Gegenteil durchaus der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Text der Aufhebung der freien Arztwahl die Türe geöffnet wird und dass der Vorschlag letztendlich in der jetzigen Formulierung, falls man bösartig sein möchte, zusammen mit der dahinterstehenden Absicht auch als Mogelpackung bezeichnet werden kann.

Sowohl die vorgesehene Einführung des Monismus als auch die angestrebte Aufhebung

Korrespondenz:
VLSS
Bolligenstrasse 52
CH-3006 Bern
Tel. 031 330 90 01
Fax 031 330 90 03

vlss@hin.ch

www.vlss.ch

der freien Arztwahl gehen in eine Richtung, wonach die Kostenseite bzw. die preisgünstige Versorgung inskünftig über die Qualität der Versorgung gestellt würde. Eine gesetzlich vorgeschriebene Qualitätssicherung wird an einem derart klaren Anreizsystem zugunsten der gesunden Prämienzahler und zuungunsten der Kranken nichts ändern. Entsprechend ist hier die gesamte Ärzteschaft gefordert, die Grundwerte eines funktionierenden Versorgungssystems zu verteidigen.

Es mag sein, dass die Spitalärzte durch den zweiten Teil der Vorlage etwas weniger betroffen sind als Ärzte in der freien Praxis. Den neuen Verfassungsartikel gerade auch wegen der damit verbundenen Aufhebung der freien Arztwahl zu bekämpfen, erachten wir aber als einen über unsere eigenen Interessen als Leitende Spitalärzte hinausgehenden Akt der Solidarität. Dies sowohl gegenüber den mit uns zusammenarbeitenden praktizierenden Ärzten, insbesondere den Grundversorgern, als auch gegenüber den Ärzten, die dereinst eine Funktion als Leitende Spitalärzte übernehmen werden.

Wir rufen deshalb die Mitglieder des VLSS und sämtliche Kaderärztinnen und Kaderärzte der Schweiz auf, aktiv am Abstimmungskampf teilzunehmen, und sind zuversichtlich, dass der Verfassungsartikel am 1. Juni 2008 von Volk und Ständen mit einem klaren Nein verworfen wird.